

Festsetzung des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen für das Wirtschaftsjahr 2025

Gemäß den §§ 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 12–13c der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung auf Grundlage des § 14 Absatz 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) am 31. April 2025 den Wirtschaftsplan mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

1. Erfolgsplan

1.1. Gesamtbetrag der Erträge	5.492.500 €
1.2. Gesamtbetrag der Aufwendungen	- 5.492.500 €
1.3. Veranschlagtes Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2.)	0 €

2. Liquiditätsplan

2.1. Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	5.406.000 €
2.2. Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	- 4.012.000 €
2.3. Zahlungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.394.000 €
2.4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	56.500 €
2.5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.052.000 €
2.6. Veranschl. Finanzierungsmittelbedarf (Saldo 2.4. und 2.5)	- 3.995.500 €
2.7 Veranschlagter Finanz.mittelbedarf (Saldo 2.3. und 2.6.)	- 2.601.500 €
2.8. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.658.000 €
2.9. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 1.056.500 €
2.10. Veranschl. Finanz.mittelüberschuss (Saldo 2.8. und 2.9.)	2.601.500 €
2.11. Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Jahresende (Saldo aus 2.7. und 2.10.)	0 €

3. Vorgesehene Kreditermächtigung 3.158.000 €

4. Vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen 1.350.000 €

5. Höchstbetrag der Kassenkredite 800.000 €

6. Verbandsumlagen

6.1. Betriebskostenumlage	2.993.000 €
6.2. Abschreibungsumlage	955.000 €
6.3. Zinsumlage	270.000 €
6.4. Kapitalumlage	0 €

Balingen, den 31. März 2025

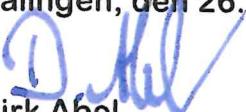
gez.
Dirk Abel
Verbandsvorsitzender

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 16.05.2025 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt und die vorgesehenen Kreditaufnahmen, den Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der im Folgejahr durch Kreditaufnahmen finanziert werden soll, sowie den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 01.09.2025 bis einschließlich 12.09.2025 zur Einsicht beim Bürgermeisteramt Balingen, Gebäude Neue Straße 35, Zimmer Nr. 212, während den Dienststunden aus.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 26.08.2025


Dirk Abel
Verbandsvorsitzender